

Propositionsdekret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März d. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, bedarf die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz einer anderweiten Regelung. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen zu diesem Behufe aufgestellten Verordnungs-Entwurf nebst Motiven zugehen und sehen der Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

2. In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungs-forderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Nach §. 41 desselben Gesetzes werden Unsere getreuen Stände die Wahlen von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz mit dem Sitze in der Stadt Cöln zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen zu vollziehen haben und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner über die Zahl und Zusammensetzung der nach §§. 18 resp. 23 desselben Gesetzes zu bildenden Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls eine besondere Vorlage zugehen.

5. Nachdem Unsere getreuen Stände durch die finanzielle Bedrängniß des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln sich veranlaßt gesehen haben, in der Petition vom 3. April 1868 an Uns die Bitte zu richten, daß dem gedachten Fonds zur Wiederinstandsetzung mehrerer zerrütteten Chausseestrecken ein zinsfreies Darlehen bis zu 65,000 Thalern aus Staatsmitteln gewährt werde, haben Wir Unserer Staatsregierung den Auftrag erteilt, diejenigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sind, die dauernde ordnungsmäßige Unterhaltung sowohl der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln, als auch der Rheinischen Bezirksstraßen überhaupt zu sichern. Für die auf Grund dieser Prüfung vorgeschlagene Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds ist der Entwurf eines Regulativs nebst Motiven aufgestellt worden, welcher Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

1. Regelung des Landarmen-Wesens.

2. Tarif für die Erstattungs-forderungen der Armenverbände.

3. Deputation für das Heimathswesen.

4. Regulirungs-Kommissionen.

5. Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds.

6. Einführung breiter
Rabfclgen für die
öffentlihen Wege des
Regierungsbezirks
Düsseldorf.

6. Einen weiteren Gegenstand der Beachtung Unserer getreuen Stände wird der Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung breiter Rabfclgen für die öffentlichen Wege des Regierungs-Bezirks Düsseldorf,

bilden. Wir sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Gesetz-Entwurf entgegen.

7. Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

7. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

8. Ausschuß wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

8. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu betvirken haben.

9. Rentenbank-Kontrolle.

9. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Zu Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismark, von Noon, von Mühler,
Gr. Eulenburg, Camphausen.

von Selchow,
zugleich für den abwesenden Minister für Handel zc.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Grundzüge ^{*)}

eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§. 1. Zum Zwecke der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein Ständischer Verwaltungs-Ausschuß.
ständischer Verwaltungsausschuß
bestellt.

§. 2. Der Ausschuß besteht aus:

- 1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
- 2) dem ersten ständischen Beamten (Landes-Director §. 5 und 6),
- 3) 15 Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände gewählt werden.

Zusammensetzung
des Ausschusses.

Die Wahl ad 3 erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit durch das Loos zu bestimmen den Reihenfolge eintreten.

§. 3. Der Ausschuß hat die Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Wirkungskreis des
Ausschusses.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4. Der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. E.). Er ist berechtigt, jeder Zeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Landtagsmarschall.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provincialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses beanstanden.

Auf Verlangen des Landes-Directors (§. 6) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

*) Vom königlichen Landtags-Kommissarius gemäß II. 1 des Landtags-Abschiedes mitgetheilt.

Ständische obere
Beamte.

§. 5. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamte angestellt werden, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landes-Directors.

Die Anstellung erfolgt auf Zeit. Dem Landes-Director können nach Bedürfnis noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landyndikus, Directoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuer-Societät, des Landarme wesen, der Hülfskasse zc.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz an dem von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Sitze der ständischen Verwaltung zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Sosern die Anstellung eines Landes-Directors nicht erfolgt, werden die Functionen derselben vom Landtags-Marschall bezw. seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Obliegenheiten des
Landes-Directors.

§. 6. Der Landes-Director führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen, ihm zugeordneten Beamten (§. 5) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5) selbstständig wahrzunehmen sind.

Ständische Bureau-
Beamte.

§. 7. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuss selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landes-Director vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

Ständische Local-
Commissionen.

§. 8. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Competenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinzial-Landtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinzial-Landtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Commissionen oder Commissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäfts-Instruction und führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und des Landes-Directors.

Ständische
Instituts-Beamte.

§. 9. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

Bestellungen.

§. 10. Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre

Bestellungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5) vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landes-Director auszufertigt werden.

§. 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident.

Oberaufsicht.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuss fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungs-Gegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Ober-Präsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokal-Commissionen (§. 8) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Commission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuss zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds zc. ein Gesetz erforderlich ist.

Ausführungs-Bestimmungen.

M o t i v e.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat bei des Königs Majestät unter'm 4. April 1868 u. A. beantragt, daß den Provinzial-Ständen die Selbstverwaltung der Provinzial-Institute eingeräumt werden möge, ohne jedoch zugleich bestimmte Vorschläge für die Organisation der ständischen Selbstverwaltung gemacht zu haben. Die Staats-Regierung trägt kein Bedenken, dem Antrage des Provinzial-Landtages Folge zu geben und glaubt annehmen zu dürfen, daß eine Verwaltungs-Einrichtung wie solche für die Provinzen Hannover und Schlesien und für den Regierungs-Bezirk Cassel nach vorheriger Vereinbarung mit den dortigen Ständen durch die Regulative vom 1. November 1868, 1. November 1869 und 11. November 1868 getroffen worden ist, auch den Wünschen der Rheinischen Stände entsprechen werde. Die den Letzteren zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreitenden Grundzüge stimmen daher im Wesentlichen mit jenen Regulativen überein.

Dies vorausgeschickt, wird bemerkt, daß dem vorliegenden Entwurfe der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Versammlung der Provinzial-Stände selbst in die ständische Communal-Verwaltung nicht weiter eintreten kann, als daß sie die Hauptprinzipien derselben bestimmt, die Grenzen der Geldverwendungen durch Feststellung des Etats normirt, und über die Führung der Verwaltung sich Reschenschaft geben läßt. Aber selbst diese Grundsatzgebende und kontrollirende Thätigkeit dürfte nur für die wichtigeren Fälle der zahlreichen, in größeren Zwischenräumen zusammentretenden Plenarversammlung vorbehalten werden, für die regelmäßig sich wiederholenden Fälle dagegen auf einen kleineren Ausschuss

übertragen werden müssen, welcher in seiner Zusammensetzung von dem Provinzial-Landtage gleichartig zu bilden und von diesem aus seiner Mitte zu wählen sein wird.

Für die Führung der eigentlichen laufenden Verwaltung stellen sodann die Grundzüge zwei Systeme als möglich hin.

Nach dem Einen wird der Ausschuß selbst mit der laufenden Verwaltung beauftragt. Dies setzt voraus, daß derselbe in kürzeren Zwischenräumen sich versammelt und daß die Leitung der Verwaltung in der Zwischenzeit von dem Vorsitzenden, dem Landtagsmarschall, besorgt wird. Nach dem andern System ist außerhalb des Ausschusses ein besonderer ständischer Oberbeamter zu bestellen, dem nach Bedürfnis noch mehrere andere obere Beamte zuzuordnen sind. In dieser Spitze werden sich die ständischen Verwaltungsgeschäfte einheitlich concentriven müssen, ohne nach den verschiedenen Geschäftszweigen zerplittert zu werden. Die für die einzelnen Institute unentbehrlichen besonderen Verwaltungen werden daher jener Centralstelle unterzuordnen sein. Dadurch wird es ermöglicht werden, für die gesammte fortlaufende ständische Verwaltung sowohl die Vermittelung der Beziehungen zum ständischen Ausschusse, wie auch die vermögensrechtliche Vertretung nach Außen hin in einer Stelle zu vereinigen.

Im Falle der Uebertragung der laufenden Verwaltung an einen oder mehrere obere Beamte wird weiter zu erwägen sein, auf welchen Zeitraum dieselben anzustellen sind, ob es ausführbar erscheint, diese Aemter als Ehrenämter zu constituiren oder ob dafür eine Besoldung zu bestimmen ist. Es wird der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu überlassen sein, nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen die §§. 5 und 6 des Regulativs durch bestimmt formulirte Vorschläge zu ersetzen und werden damit die Sätze der §§. 7 und 10, welche des Landesdirektors erwähnen, eventuell in Einklang zu bringen sein. Hinsichtlich der Stellung der Staats-Regierung zur ständischen Verwaltung endlich ist der Standpunkt der Ober-Aufsicht inne gehalten worden, und es ist ihr demgemäß nur diejenige Einwirkung vorbehalten worden, welche erforderlich ist, um in etwaige gesetzwidrige oder das Wohl des Staates verletzende Maßnahmen der ständischen Verwaltung mit eigener Leitung einzugreifen.

Nach Darlegung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ist zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ist im §. 2 auf 15 angenommen, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals unmittelbaren Reichsstände und der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können. Eine derartige Zusammensetzung ist von dem Provinzial-Landtage auch für die zur Errichtung der neuen Irren-Anstalten niedergesetzte ständische Bau- und Finanz-Commission beschloffen worden. Dem Landtage bleibt jedoch überlassen, dem Ausschusse auch eine geringere Mitgliederzahl zu geben. Ebenjowenig würde auch der Ausschließung des ersten ständischen Beamten, des Landes-Direktors, von der Theilnahme an dem Ausschusse mit Sitz und Stimme etwas entgegenstehen, wenn der Landtag Bedenken tragen sollte, ihm eine solche einzuräumen.

Die Stellung des Landtags-Marschalls bringt es mit sich, daß ihm vermöge seines Amtes der Voratz auch im Ausschusse zufallen muß. Der Landtags-Marschall wird dadurch in den Stand gesetzt, von der gesammten provinzialständischen Verwaltung diejenige Kenntniß zu gewinnen, welche für das Präsidium des Provinzial-Landtages selbst im Interesse einer schnellen und ersprißlichen Geschäfts-Erledigung höchst wünschenswerth, wenn nicht unentbehrlich ist.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist im §. 4 auch für die Zeit, wo der Ausschuß nicht versammelt ist, eine allgemeine Aufsicht über die gesammte von den ständischen Beamten zu führende Verwaltung vorbehalten und sind ihm die zu einer wirklichen Ausübung derselben erforderlichen Befugnisse beigelegt. Findet die Anstellung eines besonderen ständischen Oberbeamten nicht statt, so muß dem Landtags-Marschall als Vorsitzenden des Ausschusses auch die Leitung der laufenden Geschäftsführung zufallen (§. 6 Abj. 4). Dem Landes-Direktor können nach Maßgabe des Geschäftsbedürfnisses ein oder mehrere ständische obere Beamte zugeordnet werden (§. 5). Die

gegenseitige dienstliche Stellung dieser oberen Beamten soll nach §. 6 durch besondere Geschäfts-Instructionen näher geregelt werden. Für die Ordnung dieses Verhältnisses sind bindende Vorschriften im Voraus nicht zu ertheilen, jedoch ergibt sich aus den Bestimmungen der §§. 5 und 6, daß dasselbe als ein kollegiales nicht zu gestalten ist, daß vielmehr die Verwaltung in dem Landes-Direktor als dem Chef ihren Mittelpunkt finden muß.

Es ist jedoch vorbehalten, für gewisse Verwaltungszweige, z. B. für das Feuer-Societäts-wesen, den mit der speciellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten im Interesse einer prompten Geschäftsführung auch nach Außen eine bis zu einem gewissen Grade selbstständige Stellung zu geben.

Die im §. 8 vorgesehene Bestellung besonderer ständischer Lokal-Commissionen oder Com-missare ist eine Einrichtung, welche auch bei der Organisation einer ständischen Central-Verwaltung wohl kaum zu entbehren sein wird, da manche der ständischen Anstalten von dem Sitze der letzteren zu entfernt sind, um eine fortlaufende Beaufsichtigung von dort aus zu gestalten.

Nach §. 12 hat der Provinzial-Landtag, wenn er die Organisation einer ständischen Central-Verwaltung beschließen sollte, demnächst mit Genehmigung der Staats-Regierung zu bestimmen, welche provinzielle Fonds, Institute und Stiftungen in diese Verwaltung übergehen, wie, wann und unter welchen Bedingungen dieser Uebergang erfolgen, in welcher Art die specielle Verwaltung der einzelnen Anstalten in Zukunft zu handhaben und welchen Aenderungen die zu diesem Behufe zu revidirenden Reglements und Statuten unterzogen werden sollen. Hierbei werden außer den Bezirksstraßen-Fonds und den Bezirks-Landarmen-Verbänden, hinsichtlich deren Vereinigung zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, resp. zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande und bezüglich deren künftiger Verwaltung dem Provinzial-Landtage besondere Vorlagen zugehen, vornehmlich in Frage kommen: Die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten; die Provinzial-Feuer-Societät, die Provinzial-Hülfskasse, der Meliorations-Fonds, die Blindenanstalt zu Düren, die mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-anstalten zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied, und die Hebammen-Lehranstalten zu Köln und Trier, bezüglich der Arbeitsanstalt in Braunweiler und des Landarmenhauses in Trier sind in der eben erwähnten Vorlage, betreffend die Gründung eines Provinzial-Landarmen-Verbandes, schon die ent-sprechenden Bestimmungen vorgesehen worden.

Entwurf

einer Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des
Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Die in diesem Entwürfe auf der linken Seite befindlichen Bestimmungen kommen für den Fall der Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Directors zur Anwendung; für den entgegengesetzten Fall treten in deren Stelle die auf der rechten Seite stehenden Vorschriften.

Einrichtung und Ver-waltung des Land-armenwesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, mit Zustimmung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in derselben, was folgt:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

Landarmen-Verband der Rheinprovinz

führt und in der Stadt seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Capitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Capitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmen-Wesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird dem Provinzial-Verbande dieser Provinz und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem Verwaltungsausschusse und dem Landes-Director) nach Maßgabe des Regulativs vom 1871 übertragen.

Inwiefern die Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landes-Directors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von einer Landarmen-Direction geführt, welche aus einem Landarmen-Director und vier Mitgliedern besteht.

§. 3. Der Landarmen-Director wird vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von

Er erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine vom Provinzial-Landtage festzusetzende Befolung. Er hat seinen Wohnsitz in zu nehmen. Er wird von dem Landtags-Marschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird er durch ein mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vom Provinzial-Landtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Landarmen-Direction vertreten.

§. 4. Die vier anderen Mitglieder der Landarmen-Direction und eben so viele Stellvertreter derselben werden gleichfalls von dem Provinzial-Landtage auf die Dauer von gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat fort, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§. 5. Der Landarmen-Director führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmen-Direction vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmen-Verband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein. Er führt bei den Berathungen der Landarmen-Direction den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Landarmen-Direction ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters erforderlich.

§. 6. Inwieweit die Landarmen-Direction die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, in gleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Landarmen-Directors gegenüber denen des Collegiums der Landarmen-Direction im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bureau-Einrichtung der Landarmen-Direction wird durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§. 7. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmen-Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmen-Direction entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staats-Beamten Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse der Direction, welche deren Befugnisse überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an die Direction fruchtlos geblieben ist, behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Direction unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Direction mitzutheilen.

§. 3 resp. §. 8.

Ueber den Umfang und die Bedingungen der Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für

den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und der Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4 resp. §. 9.

Zur Ordnung der Verwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 (resp. §. 8) gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bestehen.

§. 5 resp. §. 10.

Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6 resp. §. 11.

Der Verwaltungs-Ausschuß (die Landarmen-Direktion) hat alljährlich nach dem Rechnungs-Abschluß das Ergebnis der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigenden-Wesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7 resp. §. 12.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.-S. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich u.

Motive.

Nach §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, soll die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmen-Verbände durch königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden Provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen werden. In der Rheinprovinz bildet nach der Verordnung vom 14. Juni 1859 — Ges.-S. S. 341 — jeder der fünf Regierungsbezirke für sich einen besonderen Landarmen-Verband und es liegt die Verwaltung des Landarmenwesens, unter Kontrolle ständischer Kommissionen, den betreffenden Bezirks-Regierungen ob. An die Stelle der letzteren müssen daher nach der eingangs angeführten gesetzlichen Vorschrift nunmehr ständische Behörden treten, welche der Provinzial-Landtag in Gemäßheit des §. 53, Absatz 2 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 — Ges.-S. S. 101 — zu bestellen haben wird. Bei der Erwägung der Frage, wie diese ständischen Landarmen-Behörden zu organisiren sein möchten, trat zunächst die Vorfrage heran, ob die bestehende Einrichtung, wonach jeder Regierungsbezirk einen Landarmen-Verband für sich bildet, überhaupt beizubehalten oder ob nicht vielmehr die fünf Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande zu vereinigen sein möchten. Die Staats-Regierung hat geglaubt, sich für die letztere Alternative entscheiden zu sollen. Denn abgesehen von der Rücksicht auf die beabsichtigte Centralisation der Verwaltung sämtlicher provinzieller Institute und Fonds in der Rheinprovinz, worüber dem

Provinzial-Landtage in Folge Allerhöchster Genehmigung eine Vorlage zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, dürfte die Bildung eines einzigen Provinzial-Landarmen-Fonds sowohl im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der verschiedenen Theile der Provinz für Zwecke der Landarmenpflege, als auch im Interesse der Kostenersparniß sich empfehlen. Das erstere Interesse anlangend, so bedarf es wohl keines näheren Beweises, daß demselben gerade bei der Aufbringung solcher Lasten, welche, wie die den Landarmen-Verbänden obliegenden Leistungen, mehr oder weniger nur durch zufällige Umstände begründet werden, vornehmlich Rechnung zu tragen ist, und daß, je größer der Kreis gezogen wird, welchem die Lasten auferlegt werden, desto gleichmäßiger und gerechter die Vertheilung derselben sich gestaltet. In den Jahren 1868 bis 1870, haben nach der anliegenden Uebersicht die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und der Schlacht- und Wahlsteuer, welche in den verschiedenen Regierungsbezirken zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens erhoben worden sind, zwischen 0,67 und 1,47 Procent geschwankt, während danach sich jene Zuschläge, falls die Kosten auf die ganze Provinz repartirt worden wären, auf 1,02 Procent belaufen haben würden. Wenn demnach unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Jahre 1868/70, bei einer Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem einzigen Verbands einige Regierungsbezirke für das Landarmenwesen in Zukunft eine etwas größere Summe, als bisher, voraussichtlich werden aufzubringen haben, so wird doch diese Mehrbelastung durch die bereits erwähnte Kostenersparniß aufgewogen, welche durch die Centralisirung der Verwaltung des Landarmenwesens erzielt werden wird. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Einsetzung von fünf besonderen ständischen Landarmen-Behörden erheblich höhere Kosten verursachen würde, als die Verwaltung des Landarmenwesens der ganzen Provinz durch ein einziges aus einem Verwaltungs-Ausschusse und einem Landes-Direktor bestehendes ständisches Organ, welches zudem nicht bloß auf diesem Gebiete thätig sein, sondern gleichzeitig noch mehrere andere ständische Verwaltungszweige, insbesondere das Provinzial-Straßenwesen, soweit dasselbe nicht bei den Regierungen verbleibt, das Taubstummens-, Irren-, Hebammen-, Feuer-Societätswesen, die Angelegenheiten der Provinzial-Hülfskasse und des Meliorationsfonds wahrzunehmen haben würde. Sollte aber auch die projectirte Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Direktors nicht ins Leben treten, und in Folge dessen die Bestellung eines lediglich mit der Verwaltung des Landarmenwesens befaßten ständischen Organs erforderlich werden, so werden die Kosten jedenfalls erheblich geringer sein, wenn nur Eine ständische Landarmen-Behörde errichtet wird, als wenn deren fünf gebildet werden.

In dem Entwurfe ist demnach die Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verband, und die Uebertragung der Verwaltung des Provinzial-Landarmenwesens an den ständischen Verwaltungs-Ausschuß und Landes-Direktor, eventuell an eine Provinzial-Landarmen-Direktion, ausgesprochen worden. Einer näheren Motivirung der diesbezüglich in dem Entwurfe aufgenommenen einzelnen Bestimmungen wird es, da deren Absicht klar zu Tage liegt, im Allgemeinen nicht bedürfen.

Im Speziellen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Von den Bezirks-Landarmen-Verbänden besitzt nur derjenige des Regierungsbezirks Trier Kapitalien und zwar zum Betrage von 6,200 Thln.

Zu §. 3 resp. §. 8. Von den beiden in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhause zu Trier und der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital für Hülfslose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irren-Aufbewahrungsort.

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier der Provinzial-Landarmen-Verband tritt, mithin der Letztere befugt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benutzen, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der

Benutzung zwischen der Provinzial-Landarmen-Verwaltung und der Verwaltung des Landarmenhauses Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen in dem Entwurfe aufzunehmen.

Zu §. 5 des Entwurfs II. Bezüglich der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, daß alle Schriftstücke von dem Landarmen-Direktor allein gezeichnet werden sollen, wird der Erwägung des Provinzial-Landtags anheimgestellt, ob etwa noch zur besseren Sicherung der Interessen des Landarmen-Verbandes in Bezug auf diejenigen Urkunden, in welchen Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, die Mitunterschrift eines zweiten Mitgliedes der Landarmen-Direktion vorzuschreiben sein möchte.

Zu §. 6 resp. §. 11. Die Zweckmäßigkeit der alljährigen Veröffentlichung der Ergebnisse der Landarmen-Verwaltung hat sich anderwärts als eine das Interesse der Betheiligten anregende Einrichtung bewährt.



Uebersicht

der Kosten des Landarmenwesens in der Rheinproving pro 1868, 1869 und 1870.

Stro.	Regierungs-		Die Kosten des Landarmenwesens haben betragen im Jahre			Summa.		Mithin im Durchschnitt pro Jahr.		Zur Aufbringung dieser Kosten wurden an Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben.		Mithin haben die Zuschläge im Durchschnitt jährlich betragen %	Bemerkungen.										
	begirt.		1868.		1869.		1870.		%		1868. 1869. 1870.												
	Zehr.	Pf.	Zehr.	Pf.	Zehr.	Pf.	Zehr.	Pf.	Zehr.	Pf.	%			%	%								
1	Aachen	8,632	24 11	8,590	6 10	5,708	13 10	22,931	15 7	7,643	25 2	0,67	0,83	0,83	0,78								
2	Koblenz	7,395	3 4	10,509	8 6	7,655	1 2	25,559	13 —	8,519	24 4	0,97	1,00	0,83	0,93								
3	Köln	8,912	25 10	11,981	21 5	8,569	— 10	29,463	18 1	9,821	6 —	0,81	1,07	0,73	0,87								
4	Düsseldorf	22,134	5 10	30,347	6 5	25,741	27 1	78,223	9 4	26,074	13 4	0,80	1,33	1,24	1,12								
5	Trier	13,235	11 9	11,694	19 9	14,067	15 2	38,997	16 8	12,999	5 7	1,39	1,38	1,47	1,41								
Summa												60,310	11 8	72,123	2 11	61,741	28 8	1195,175	12 8	65,058	14 2	1,02	1,02

Zum Regierungsbezirk Köln wurden diese Kosten nach dem Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen Gemeinden repartirt und mit den Kommunalumlagen aufgebracht. Falls jene Kosten den direkten Staatssteuern zugeschlagen worden wären, so würden letztere um die hierneben bezeichneten Prozentlässe haben erhöht werden müssen.

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens nicht dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse unter Mitwirkung des Landes-Direktors übertragen wird, sondern die Einsetzung einer besonderen Landarmen-Direktion erfolgt:

Auf Grund des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion.

§. 1. Zur Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. Die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, in soweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist (die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung ic. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen);
- b. Der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schulddocumenten, Pfandentsagungen und Cessionen; Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thln. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- und Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thln. übersteigt, zu beobachten;
- c. Die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thln. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. Die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. Die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden, vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. Die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens der Landarmen-Direktion geführt werden sollen;
- h. Die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. Die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;

- k. Die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände.
- l. Endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Plenum der Landarmen-Direction Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig der Landarmen-Director zwar selbstständig erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Plenums zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landarmen-Directors.

§. 2. Der Landarmen-Director vertritt den Landarmenverband nach außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landarmen-Director. Derselbe kann jedoch auch solche Geschäfte den ständischen Mitgliedern zur Bearbeitung überweisen, insoweit dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen.

§. 4. Alle von dem Landarmen-Director selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern bei ihrer nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die ständischen Mitglieder haben jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landarmen-Directors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landarmen-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmen-Wesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landarmen-Director erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung, oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landarmen-Director alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landespolizeibehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landarmen-Director hat sich nach Maßgabe der vom Plenum gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande angestregten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertragsabschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benöthigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landarmen-Directors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat, oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Plenums der Landarmen-Direction bedurfte.

III. Geschäftsgang, namentlich in Betreff der collegialischen Berathungen.

§. 9. Das Plenum wird vom Landarmen-Direktor nach Bedarf, vierteljährlich aber wenigstens einmal unter Mittheilung der zu beratenden Gegenstände (Tagesordnung) einberufen. Von etwaigen Verhinderungen haben die ständischen Mitglieder dem Landarmen-Direktor so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Einberufung der betreffenden Stellvertreter noch zur rechten Zeit erfolgen kann.

§. 10. Neben den nach §. 1 zur Competenz des Plenums gehörigen Angelegenheiten kommen diejenigen, welche nach §. 3 vom Landarmen-Direktor allein zu erledigen sind, im Plenum nur dann zum Vortrage, wenn dieser oder ein ständisches Mitglied es aus irgend einem besonderen Grunde für erforderlich erachtet.

Den ständischen Mitgliedern ist es gestattet, von den ihnen durch den Landarmen-Direktor zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen, auch wenn sie nicht zu den im §. 1 bezeichneten Gegenständen gehören (§. 3), diejenigen, welche ihnen dazu geeignet erscheinen, in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Den ständischen Mitgliedern steht das Recht zu, in den Sitzungen selbstständig Anträge zu stellen und zu begründen.

§. 11. Alle von den ständischen Mitgliedern in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entworfenen Verfügungen sind dem Landarmen-Direktor zur Mitzeichnung vorzulegen, welcher sie sodann ausfertigen läßt und für ihre richtige Absendung sorgt. Ist der Landarmen-Direktor mit einer von einem ständischen Mitgliede angegebenen Verfügung, abgesehen von den dem ersteren als Vorsitzenden zustehenden lediglich formalen Aenderungen, nicht einverstanden, so verweist er dieselbe unter Angabe seiner entgegenstehenden Bedenken an den Decernenten zurück, welcher sodann die Verfügung entsprechend abändert, oder die Sache in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringt.

§. 12. Die Beschlüsse des Plenums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 13. Ueber jede Sitzung wird ein Conferenz-Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Der Landarmen-Direktor ernimmt aus denselben den Schriftführer.

§. 14. Der Landarmen-Direktor hat die Ausführung der Plenarbeschlüsse zu bewirken. Insbesondere steht ihm die alleinige Vollziehung sämmtlicher Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit von Plenarbeschlüssen abzuschließenden Verträge, ingleichen der Pfandentsagungen, der auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schulburlunden, Quittungen über zurückgezahlte Kapitalien und aller sonstigen in Ausführung von Plenarbeschlüssen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu.

§. 15. In allen Fällen, in welchen die Einberufung des Plenums wegen Dringlichkeit der Sache, bezw. wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angängig erscheint, ist der Landarmen-Direktor befugt und in den zur Competenz des Plenums ausdrücklich gewiesenen Fällen (§. 1) verpflichtet, die schriftlichen Vota der ständischen Mitglieder, soweit diese innerhalb des Landarmenbezirks erreichbar sind, event. ihrer Stellvertreter einzuholen. Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so darf der Landarmen-Direktor, namentlich in den Fällen, wo es um prozessualische Schritte, Vollmachtsertheilungen, Proteste, Uebernahme der Fürsorge für Landarme, Disciplinarmassregeln wegen Dienstentlassung, Suspension, Kündigung von Beamten und Einlegung von Beschwerden sich handelt, selbstständig verfahren, muß aber von dem Veranlaßten die ständischen Mitglieder alsbald benachrichtigen und deren nachträgliche Zustimmung einholen.

IV. Bureau- und Kassen-Beante der Landarmen-Direktion.

§. 16. Die Beforgung der Bureau- und Calculatur-Geschäfte und die Verwaltung der Registratur der Landarmen-Direktion liegt dem Landarmen-Secretair ob.

§. 17. Die Wahl des Landarmen-Secretairs erfolgt durch die Landarmen-Direction. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit unter Einräumung eines Pensions-Anspruchs nach gleichen Grundsätzen, wie solche hinsichtlich der übrigen provincialständischen Beamten festgestellt sind.

§. 18. Die übrigen bei der Landarmen-Verwaltung etwa noch erforderlichen Beamten werden gegen Remuneration und nur auf dreimonatliche Kündigung angenommen.

§. 19. Hinsichtlich des Kassen- und Rechnungs-Wesens, sowie wegen Verwaltung der Landarmenkasse resp. wegen Bestellung eines Rendanten wird besondere Bestimmung vorbehalten.

V. Urlaubs-Ertheilungen.

§. 20. Der Landarmen-Direktor hat, wenn er außerordentlich verreisen will, Urlaub beim Landtags-Marschall nachzusuchen.

§. 21. Wenn die ständischen Mitglieder für längere Zeit als eine Woche verreisen, so müssen sie dem Landarmen-Direktor die vermuthliche Dauer ihrer Abwesenheit anzeigen, damit derselbe im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter einberufen kann.

Eine gleiche und rechtzeitige Anzeige ist erforderlich, wenn sie behindert sind, der erhaltenen Einladung zu einer Plenar-Sitzung Folge zu geben. (§. 9.)

§. 22. Den Beamten der Verwaltung des Landarmenwesens Urlaub zu ertheilen, ist der Landarmen-Direktor befugt.

Jedoch dürfen durch die dadurch nöthig werdende Vertretung dem Landarmenverbände keine Kosten entstehen.

Sind solche Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll einem Oberbeamten auf länger als 4 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Sache dem Beschlusse des Plenums event. auf schriftlichem Wege (§. 15) zu unterbreiten.

VI. Diäten und Reisekosten.

§. 23. Der Vorsitzende und die ständischen Mitglieder, sowie deren Stellvertreter erhalten bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Groschen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn oder der Dampfschiffe, sowie an Nebenkosten zwanzig Groschen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn und dem Dampfschiffe.

§. 24. Der Landarmen-Secretair (§. 16) erhält bei Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten der königlichen Regierungs-Subaltern-Beamten erster Klasse.

§. 25. Alle in §. 23 und 24 bezeichneten Diäten und Reisekosten sind aus der Landarmenkasse zu zahlen.

VII. Disciplin über die der Landarmen-Direction untergebenen Beamten.

§. 26. Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten der Landarmen-Verwaltung ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 maßgebend.

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens dem provincialständischen Verwaltungs-Ausschusse unter Mitwirkung des Landes-Directors übertragen wird.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom _____ wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 1. Zur Competenz des Verwaltungs-Ausschusses gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, insoweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist; die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung u. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen;
- b. der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Capitalien und über die Ausstellung von Schuld-Documenten, Pfand-Entfagungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über den An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thlr. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- oder Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thlrn. übersteigt, zu beobachten;
- c. die Anstellung von Prozeffen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband, sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens des Verwaltungs-Ausschusses erhoben werden sollen;
- h. die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;
- k. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unermögende Ortsverbände;
- l. endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Verwaltungs-Ausschusse Beschluß zu fassen, welche, als zu den laufenden Geschäften gehörig, der Landes-Direktor zwar selbstständig

erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Verwaltungs-Ausschusses zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landes-Direktors.

§. 2. Der Landes-Direktor vertritt den Landarmen-Verband nach außen hin in gerichtlichen wie außgerichtlichen Angelegenheiten und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder des Ausschusses die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Direktor.

§. 4. Alle von dem Landes-Direktor selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses bei der nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landes-Direktors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landesdirector ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmenwesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landes-Direktor erbricht und präsentiert die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Gelbunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landes-Direktor alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landespolizei-Vehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landes-Direktor hat sich nach Maßgabe der vom Verwaltungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande anhängig gemachten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertrags-Abschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benötigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landes-Direktors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußfassung oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Verwaltungs-Ausschusses bedurfte.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Der §. 30 des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 bestimmt hinsichtlich der Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten, daß die Höhe dieser Kosten sich zu richten hat nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen;

Erstattung von Ar-
men-Unterstützungs-
Kosten.

daß hierbei jedoch die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Anstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen;

daß in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, Tarife — deren Sätze die Erstattungsfordernngen nicht übersteigen dürfen — aufgestellt werden können für solche, bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch=Quanten feststellen läßt, z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern.

Sodann bestimmt der §. 35 des Gesetzes zur Ausführung des gedachten Bundes-Gesetzes vom 8. März dieses Jahres:

Die für den Betrag der Erstattungsfordernngen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung beziehungsweise der Communal-Landtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

Behufs Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage den von dem Herrn Minister des Innern für die gedachten Erstattungsfordernngen entworfenen Tarif unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung gefälligst vorlegen zu wollen, indem ich mir zugleich gestatte, zur näheren Erläuterung des Entwurfs die anliegenden hierauf bezüglichen Bemerkungen ebenmäßig beizufügen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer=Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren
Nr. 32. L. C. hier selbst.

Tarif

der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Tarif der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 360 ff.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt Seite 544 ff.) in der 2. bis 5. Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.
- b) für die Städte Berlin, Altona, Frankfurt am Main, Aachen, Breslau, Burtfcheld, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Dortmund, Ehrenbreitstein, Flensburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen, Schleswig, Stettin und Wiesbaden (erste Servistklasse) 6 Sgr. 6 Pf.

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, so wie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tariffatz der, für die ärztliche oder wundärztliche Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr.

vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Liquidation erheblicher, außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifende Verwendungen sind besonders zu liquidiren.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armen-Verbande von einem andern Armen-Verbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Geltung.

Berlin, den 28. April 1874.

Bemerkungen.

1. Die nach §. 30 des Bundesgesetzes vom 6. Juni v. J. festzustellenden Tariffätze sind als Pauschalsätze, nicht aber als bloße Maximalsätze zu betrachten, und es wird daher nach erfolgtem Erlaß eines Tarifes (§. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. J.) in den einschlagenden Fällen

Bemerkungen dazu.

- a) nicht des Beweises mehr bedürfen, daß wirklich der im Tarif ausgeworfene Betrag verwendet worden sei und
- b) der Gegenbeweis darüber ausgeschlossen sein, daß der ad a gedachte Betrag nicht verwendet sei.

Für die Ansicht, daß es im §. 30 cit. sich um bloße Maximalsätze handele, läßt sich zwar mit einigem Schein die Fassung der Schlußworte des Paragraphen „ein Tarif dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf“ anführen; indessen steht selbst dieser Argumentation

schon die Fassung der unmittelbar vorhergehenden Worte entgegen, wonach der Tarif eventuell aufgestellt werden soll,

„für solche . . . Anwendungen, deren zc. Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt.“

Uebrigens aber lassen die betreffenden Reichstags-Verhandlungen mit Deutlichkeit erkennen, daß man bei Erlaß der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung an bloße Maximalsätze keineswegs gedacht hat. Die Kommission des Reichstags (Bericht Seite 38) hatte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt. „Pauschalirten die Tarife — so heißt es wörtlich in dem Kommissions-Berichte — nach größeren geographischen Durchschnitten, so führten sie entweder zur Verletzung des Grundsatzes, daß das wirklich Verauslagte erstattet werden solle, oder zu einer Verschlechterung der Armenpflege, insofern die Armenverbände dahin gedrängt würden, die Unterstützungen ungeeigneten Pauschalsätzen anzubequemen.“ Gleichwohl wurde vom Plenum des Reichstages, auf dessen Verhandlungen (Stenographische Berichte S. 948 ff.) verwiesen wird, dem §. 30 der von den Tarifen handelnde Schlußabsatz angeführt und zur Motivirung seines Inhalts, außer anderen Gründen, speziell auf die damit zu erzielende „Abkürzung der Vielschreiberei“ hingewiesen, während es sich doch ohne Weiteres ergibt, daß dieser Zweck durchaus verfehlt sein würde, wenn man die Tarifsätze als Maximalsätze zu betrachten hätte, und wenn demnach der oben unter a. und b. erwähnte Beweis und Gegenbeweis erforderlich resp. zulässig bliebe. Es kommt aber endlich auch in Betracht, daß vom legislativen Gesichtspunkte aus die Hinstellung bloßer Maximalsätze eine unverkennbare Unbilligkeit in sich schließen würde, denn in der That können die Verkürzungen, die sich bei Aufstellung von Tarifen, der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in einzelnen Fällen immerhin wird gefallen lassen müssen, nur dadurch eine entsprechende Ausgleichung finden, daß derselbe Orts-Armenverband in anderen gleichartigen Fällen ohne weiteren umständlichen Beweis, ohne Beibringung und Einsendung von Belägen die Befugniß erlangt, die Erstattung des im Tarif ein für alle Mal Ausgeworfenen zu fordern.

2. Sodann ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß mittelst des Schlußabsatzes des §. 30 der im zweiten Absätze desselben ausgesprochene Grundsatz:

„Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen —“

eine theilweise Modification hat erfahren sollen. Außer der Abkürzung der Vielschreiberei sollte mittels der Einföhrung von Tarifen auch der Zweck erreicht werden, die Orts-Armenverbände der vorläufigen Verpflegung auf das Erforderniß einer angemessenen Sparsamkeit hinzuweisen; es sollte auch denjenigen Orts-Armenverbänden Rechnung getragen werden, welche die Erstattung zu leisten haben und welche vielleicht, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen nur ein viel geringeres Verpflegungsquantum zu verwenden gehabt haben würden, wenn die Verpflegung in ihrem eigenen Bezirke hätte bewirkt werden können. Es kann demnach nicht die Forderung aufgestellt werden, daß der Tarif — trotz der Schlußworte des letzten Absatzes des §. 30 — unbedingt so einzurichten sei, daß der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in jedem einzelnen Fall zu dem Seinigen gelange.

3. Es muß betont werden, daß nach §. 30 cit. bei Aufstellung der Erstattungsforderungen der Armenverbände die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenverbände, sowie die Gebühren festremunerirter Armenärzte außer Ansatz zu bleiben haben. Es ist daher für die Feststellung der Tarifsätze nicht ohne Weiteres der Betrag desjenigen maßgebend, was eine Gemeinde bisher für die Verpflegung ihrer Armen an ihr nicht gehörige Hospitäler zc. zc. hat bezahlen müssen. Nach vorgelegten Berechnungen scheint angenommen werden zu können, daß die allgemeinen Verwaltungskosten (Erhaltung resp. Ergänzung des Inventars, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Personal, Verzinsung und Amortisation zc. zc.) durchweg einen sehr bedeutenden Prozentsatz desjenigen darstellen, was ohne die Vorschrift des §. 30 an eigentlichen Selbstkosten in Summa zu liquidiren sein würde.

4. Der Inhalt des Tarifs wird, der Disposition des §. 30 entsprechend, auf solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, beschränkt bleiben müssen. Es wird daher z. B. von einer Tarifierung der Beerdigungskosten abzu-
sehen sein, wobei gleichwohl der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sich in dieser Beziehung bei den Deputationen und demnächst bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, innerhalb der zulässigen Grenzen, von selbst eine zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen gereichende Praxis bilden wird. Andererseits aber ist bei der Tarifierung davon auszugehen, daß die Tariffätze sich eben nur auf diejenigen Aufwendungen beziehen sollen, die sich als gewöhnlich vorkommende überhaupt unter einen Pauschalsatz bringen lassen, dergestalt, daß die Liquidirung außergewöhnlicher Aufwendungen überall vorbehalten bleiben muß.

5. Ein Tarif kann von der Preussischen Staats-Regierung nur für Preussische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staatsverträge herbei zu führenden Reziprozität auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein Preussischer Armenverband von einem andern ebenfalls Preussischen Armenverbände belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist unbegründet, daß eine Preussische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den Preussischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tariffatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tariffatz nicht gebunden sei.

6. Es empfiehlt sich, den Tarif für einen möglichst großen Bezirk, möglichst gleichmäßig und unter Abstandnahme von jeder nicht durchaus nöthigen Spezialisirung aufzustellen, da offenbar nur in dieser Weise der Zweck erreicht werden kann, — die „Vielschreiberei“ abzuschneiden und in dem Wegfall der Nothwendigkeit, zu liquidiren und Beläge auch in unbedeutenden Fällen einzusenden, einen Ersatz für die eventuelle Kürzung des wirklich verauslagten Betrages zu gewähren.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Entwurf eines gemäß §. 35 des Gesetzes vom 8. März d. J. von dem Herrn Minister des Innern aufzustellenden Tarifes abgefaßt worden.

Derjelbe beschränkt sich in der Bestimmung unter 1 auf die Normirung eines festen Satzes für die tägliche Verpflegung eines

erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren.

Die Normirung eines solchen Satzes für Kinder oder für theilweise Arbeitsfähige, kann, wenn überhaupt, jedenfalls nicht ohne eine für unzweckmäßig zu erachtende Spezialisirung für ausführbar erachtet werden.

Ist den östlichen Provinzen ist bisher ziemlich durchgängig, einige Bezirke und größere Städte abgerechnet, der Verpflegungsbetrag von täglich 5 Sgr. (excl. Medizinkosten) zugebilligt und als ausreichend anerkannt worden. Der Magistrat der Stadt Berlin hat einen, 6 Sgr. nur um einige Pfennige übersteigenden Satz unter der — zutreffenden — Voraussetzung, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der von der Stadt benutzten Anstalten in Abzug gebracht werden müßten, als ausreichend anerkannt. Auch mehrere Regierungen der westlichen Provinzen haben einen Satz von täglich nur 5 resp. wenig über 5 Sgr. in Vorschlag gebracht. Es ist mit Rücksicht hierauf für angemessen gehalten worden, an dem oben erwähnten Satze, der Regel nach, festzuhalten und nur denjenigen Städten einen Zuschlag von 1 Sgr. 6 Pfg. zuzubilligen, welche in dem Bundes-Servistarif in der ersten Klasse aufgeführt stehen.

In gleicher Weise ist bisher — ad 2 des Entwurfs — in den östlichen Provinzen an Medizinkosten durchgängig 1 Sgr. täglich zugebilligt worden — allerdings aber mit der Maßgabe, daß der Beweis der Mehrverausgabung für Medizinkosten vorbehalten blieb. — Der letztere Beweis fällt nach der Intention des Entwurfs, in Zukunft — abgesehen von nachweisbaren

sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorstehes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10, 12, 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

Die Aufgabe jener Regulirungs-Commissionen besteht demnach in der Rheinprovinz, wo es sich um räumliche Abgrenzung neu zu bildender Ortsarmenverbände nicht handelt, darin, in den betreffenden Fällen über die Frage zu beschließen, ob einer an dem Armenvermögen beteiligten Außengemeinde zweckmäßiger Weise eine Abfindung, resp. in welchem Betrage, zu gewähren, oder ob eine gemeinschaftliche Verwaltung durch ein zu vereinbarendes, nöthigenfalls vom Kreistage zu beschließendes Statut einzurichten sein möchte. Hinsichtlich der Zusammensetzung der in Rede stehenden Commissionen bestimmt der §. 18 a. a. D., daß dieselben von einem vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern bestehen sollen, und daß die Provinzial-Vertretung auch über die Zahl der zu bestellenden Commissionen zu beschließen hat.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren hiernach das Weitere anheimgebe, erlaube ich mir ganz ergebenst zu bemerken, daß es sich wohl empfehlen dürfte, eine solche Commission für jeden Kreis, worin das Bedürfnis dazu hervortritt, zu bilden und daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen sein dürfte.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. P o m m e r - E s c h e.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn u.
Herrn Freiherrn von Wald b o t t - B a s s e n h e i m - B o r n h e i m
Hochwohlgeboren
hier selbst.

Nr. 3728.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. Januar d. J. genehmige Ich, daß der wieder beifolgende Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, nebst Motiven dem nächstzusammentretenden

Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

5*

Rheinischen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt und ein bezüglicher Passus in das Mittheilungs-Protokoll zur Vollziehung vorzulegende Propositions-Decret aufgenommen werde.

Haupt-Quartier Versailles, den 28. Januar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gggez. Graf v. Frenpliz. v. Mühlcr. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An das Staatsministerium.

Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weylar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

- 1) die am 1. Januar 1871 vorhandenen Kapitalbestände der bisherigen Bezirksstraßenfonds;
- 2) die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes, und
- 3) die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weylar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provinzialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkassse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschloffen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5. Nr. 3.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen wird.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerbittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6. bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittels des Finanz-Etats bestimmt. Dabei werden jedoch denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalbestände an den Provinzialstraßenfonds abgeführt haben, auf die von ihnen zu entrichtenden Steuerzuschläge die Zinsen dieser Kapitalien mit 4 Prozent so weit zu Gute gerechnet, als die letzteren die von der Provinz übernommenen Schulden der betreffenden Bezirksstraßen-Verbände übersteigen.

Übersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der provinzialständische Verwaltungsausschuß, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

Bis zur Einsetzung eines provinzialständischen Verwaltungsausschusses werden die Obliegenheiten desselben von einer besonderen Provinzialstraßen-Kommission wahrgenommen. Diese letztere besteht:

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder, in Behinderungsfällen, dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände dergestalt gewählt werden, daß jedem der 5 Regierungsbezirke je drei Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Diese Organe des Provinzial-Landtages haben außerdem diejenigen Aufträge in Bezug auf das Provinzialstraßenwesen zu erledigen, welche ihnen von dem Provinzial-Landtage erteilt werden.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-

Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Vorausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstanweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussee-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Kommission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen.

Falls der Ausschuß Veranlassung finden sollte, außerdem die Einsicht von Baurechnungen zu wünschen, werden solche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Motive.

Die üble finanzielle Lage, in welche der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln im Laufe der letzten Jahre gerathen ist, hat bereits die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ernstlich beschäftigt. Von dem 7. Ausschusse ist über eine den Gegenstand betreffende Darlegung der Königlichen Regierung zu Cöln, und über verschiedene durch den Verfall einzelner Straßenstrecken hervorgerufene Anträge und Beschwerden der Interessenten ein eingehendes Referat erstattet worden, in welchem außer den zur Abhülfe der vorhandenen Calamität vorgeschlagenen Mitteln auch diejenigen Maßnahmen beleuchtet worden sind, welche als geeignet bezeichnet worden waren, einer Wiederkehr der eingetretenen Uebelstände wirksam vorzubeugen (sfr. Verhandlungen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages S. 243 ff.). Die von dem Provinzial-Landtage selbst

auf Grund dieses Referates gepflogenen Verhandlungen (S. 175 ff.) erweisen auch, daß der Gegenstand nach beiden Richtungen hin der Erörterung unterzogen worden ist. Eine Beschlußfassung selbst hat jedoch nur in einer Beziehung stattgefunden, über die Frage nämlich, auf welchem Wege dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds die demselben fehlenden Mittel zu der sofortigen umfassenden Wiederherstellung seiner zerrütteten oder abgenutzten Straßenstrecken zuzuführen seien? Ungelöst dagegen ist die Aufgabe geblieben, den gedachten Fonds vor der Gefahr eines späteren Rückfalles in eine ähnliche Bedrängniß zu sichern. Der Provinzial-Landtag hat sich darauf beschränkt, in einer Petition vom 3. April 1868 an des Königs Majestät die Bitte zu richten, daß die dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßenfonds nothwendige Hülfe durch Bewilligung eines zinsfreien Darlehns von 65,000 Thln. aus Staatsfonds gewährt werde. Obwohl dieser Antrag nicht einmal durch einen Beschluß über die Art und Weise der Rückzahlung des erbetenen Darlehns ergänzt worden ist, ist doch aus landesväterlicher Huld von den sich ergebenden gewichtigen Bedenken abgesehen worden. Da des Königs Majestät nicht haben zulassen mögen, daß der bereits so hart betroffene wichtige Landestheil durch die Störung seiner bedeutendsten Verkehrslinien noch länger und auf ungewisse Zeit hin geschädigt werde, ist auf Allerhöchsten Befehl der königlichen Regierung zu Cöln zu Lasten des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der zur Wiederherstellung der zerrütteten Straßenstrecken erforderliche, zunächst auf Höhe von 47,000 Thln. angenommene Bedarf als ein zinsfreies Darlehn aus Staatsmitteln vorgestreckt und dieser Betrag demnach, dem weiter hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend, um 27,612 Thlr. erhöht worden. Ueber die Rückerstattung dieser Darlehne im Gesamtbetrage von 74,612 Thln. sowie eines bereits unter dem 11. November 1867 der königlichen Regierung zu den dringendsten Instandsetzungsarbeiten aus anderweiten Staatsmitteln überwiesenen Vorschusses von 8,222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. werden die Provinzialstände besonders zu beschließen haben. Aber es sind diese Darlehne auch nur in der bestimmten Erwartung bewilligt worden, daß der Provinzial-Landtag nunmehr unverweilt auf eine solche anderweite Einrichtung des Bezirksstraßenwesens Bedacht nehmen werde, welche eine Wiederkehr so bedauerlicher Zustände, wie in dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Verbande zu Tage getreten sind, ausschließt, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen verbürgt und zugleich geeignet ist, eine der Billigkeit entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der im Interesse der Bezirksstraßen aufzuerlegenden Leistungen auf die einzelnen Theile der Provinz herbeizuführen. Bei der Prüfung der in dieser Absicht zu ergreifenden Maßnahmen wird zunächst von der auch in dem Referate des 7. Ausschusses bekundeten Thatfache auszugehen sein, daß in den durch das Regulativ vom 17. September 1855 neugebildeten drei ostrheinischen Bezirksstraßen-Verbänden die Entwicklung des Bezirksstraßenwesens nicht, wie in den älteren fünf westrheinischen Verbänden im Ganzen der Fall war, der Steuerkraft der Eingeseffenen proportional geblieben ist. Auch zeigt die anliegende Uebersicht vom 28. Oktober 1870, welche auffallende Ungleichheit zwischen jenen drei Bezirksstraßenfonds bezüglich des Verhältnisses der Prinzipalsteuer und der Länge der Bezirksstraßen im Laufe der Jahre sich herausgebildet hat. Insbesondere ergibt sich die bemerkenswerthe Thatfache, daß der ostrheinische Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds mit nur 31,80 Meilen die Zuschläge von einer Prinzipalsteuer von 1,369,877 Thln. erhebt und zwar nur in dem Betrage von $3\frac{1}{3}$ Prozent, wobei noch ein Activvermögen von 102,238 Thln. vorhanden ist; während in dem angrenzenden Cölner ostrheinischen Verbande die Prinzipalsteuer auf nur 294,708 Thlr., die Länge der Bezirksstraßen dagegen auf 55,00 Meilen und der Steuerzuschlag bereits seit vielen Jahren auf 10 Prozent sich beläuft, nicht zu gedenken eines hoch angeschwollenen Defizits. Es ergibt sich hieraus zugleich, welche großartige, die der Nachbarverbände weit überholende Thätigkeit die ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln in dem Bau neuer Straßen entwickelt, und welche ungemein großen Opfer, ihrer geringen Wohlhabenheit ungeachtet, sie in der Absicht gebracht haben, sich den Zutritt zur Theilnahme an dem größeren Verkehr zu eröffnen. Vergleicht man aber ferner die aneinandergrenzenden, vornehmlich dem Industriegebiete angehörigen und daher in ihren äußeren Verhältnissen wie in ihren gegenseitigen Beziehungen einander nahestehenden rechtsrheinischen Theile des Cölner und des Düsseldorfer Bezirks, so erscheint

die große Differenz der von denselben für ihre Bezirksstraßen aufzubringenden Leistungen in der That als eine durch nichts gerechtfertigte Anomalie. Auch in noch anderer Beziehung ist der Cölnler rechtsrheinische Verband wesentlich ungünstiger gestellt, als der Düsseldorfser und selbst der Coblenzer. Die beiden letzteren können rücksichtlich ihrer Verkehrsverhältnisse als wesentlich selbstständige, von den linksrheinischen Hälften der betreffenden Regierungsbezirke unabhängige Gebiete angesehen werden, wohingegen der rechtsrheinische Theil des Cölnler Bezirks mit seinen Interessen vorwiegend auf die große Stadt Cöln, zum Theil auch auf Bonn und durch diese auf den ganzen linksrheinischen Theil des Cölnler Bezirks hingewiesen ist.

Die Wechselbeziehungen ergeben sich als dergestalt innige, daß die Theilung des Cölnler Bezirks in zwei Bezirksstraßen-Verbände, indem der Rhein als Scheidelinie angenommen wurde, als eine den realen Verhältnissen und Interessen geradezu widersprechende und unnatürliche sich herausgestellt hat. Durch die Erfahrung ist nachgewiesen, daß dem Cölnler rechtsrheinischen Verbands es von vornherein an den unerläßlichen Bedingungen eines selbstständigen Bestehens gefehlt hat, und daß es ihm an diesen auch fernerhin gebrechen wird.

Minder mißlich, wenngleich ebenfalls nicht gesichert, sind die Verhältnisse des ostrheinischen Coblenzer Bezirksstraßenfonds. Auch bei diesem hat sich bereits ein Defizit eingestellt, ungeachtet der Erhöhung des Steuerzuschlages auf 10 Prozent, und er befindet sich, wie auch das oben erwähnte Referat des 7. Ausschusses bekundet, auf abschüssiger Bahn. Nur der Düsseldorfser rechtsrheinische Fonds zeigt sich bei einem ungemein kräftigen Steuerkapitale gegenüber einer verhältnißmäßig nur geringen Weilenzahl der ihm zugefallenen Aufgabe durchaus gewachsen.

Die Prüfung der Lage der drei rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds und ihre vergleichende Betrachtung muß zu dem Anerkenntniß führen, daß die bei der Gründung dieser Verbände im Jahre 1855 vorausgesetzten Verhältnisse als zutreffend sich nicht bewährt haben, und daß auch die administrativen Grenzen eine geeignete Grundlage weder für die stattgefundene Dreitheilung noch überhaupt für eine Theilung abgeben konnten; sie führt aber auch ferner zu der Verneinung der Frage, ob wesentliche materielle Momente dafür sich geltend machen lassen, daß die rechts vom Rheine belegenen Theile der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf gerade in Bezug auf ihre Bezirksstraßen von dem Verwaltungskörper, welchem sie im Uebrigen mit allen ihren Interessen angehören, losgelöst worden sind und losgelöst bleiben sollen. Hiermit wird die Betrachtung zugleich auf die älteren fünf linksrheinischen Bezirksstraßen-Verbände hingelenkt und es drängt sich die weitere Frage auf, ob es als mit der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs noch verträglich zu erachten sei, die Bezirksstraßen auch fernerhin engeren Verwaltungs-Verbänden als Objecte ihrer Pflege zu belassen.

Auf den Blick obenhin könnte es scheinen, als ob für diejenigen Bezirksstraßen, welche in der Nähe von Eisenbahnlinien liegen, bezw. von diesen berührt oder durchschnitten werden, ihre Fundamentaleigenschaft, nämlich die eines dem größeren und allgemeinen Verkehr dienenden Communicationsmittels, nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei und daß ihre Bedeutung im Wesentlichen nur noch in der Vermittelung eines vornehmlich localen Verkehrs bestehe. In einzelnen Fällen wird dieses wohl als thatsächlich richtig zugegeben werden können; aber es wäre durchaus fehlgegriffen, wenn man auf lediglich äußerliche Merkmale hin die Qualität eines Verkehrs im Ganzen schätzen wolle. Im Gegentheil wird man bei näherer Betrachtung der Ansicht sich nicht verschließen können, daß die Eisenbahnen, wenngleich sie den mit ihnen in Contact getretenen oder in ihrer Attractionsphäre liegenden Straßen den sogenannten durchgehenden Verkehr im Wesentlichen entzogen haben, denselben andererseits einen Ersatz hierfür in einer neuen Art des Verkehrs zugeführt haben, auf dessen Ziele und Bedeutung und sonstiges Wesen der enge Begriff des localen Verkehrs durchaus nicht paßt. Die auf diesen Straßen stattfindende Frequenz charakterisirt sich vielmehr als einen integrierenden Theil der aus der Entwicklung des Eisenbahnwesens hervorgehenden Bewegung, und die Straßen ihrerseits nehmen mehr und mehr die Eigenschaft von Hülfsgliedern des Eisenbahnnetzes selbst an, und gewinnen eine über ihren geographischen Bezirk weit hinausreichende Bedeutung.

Der Verkehrsverhältnisse würde eine Verschmelzung der zur Zeit noch nebeneinander bestehenden einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem großen Gesamtverbande ihre Rechtfertigung finden können. Tritt aber nun noch der Umstand hinzu, daß eben nur die Bildung eines solchen, fast die ganze Provinz umfassenden Fonds die ordnungsmäßige Unterhaltung sämtlicher dem Verbande angehöriger Straßen zu verbürgen im Stande ist, während alle übrigen, theils in dem Ausschuß-Referate erörterten, theils in der Plenarberatung des Provinzial-Landtages vom 2. April 1868 in Erwägung gezogenen Maßnahmen entweder als unausführbar oder als Palliativmittel von höchst zweifelhaftem und keineswegs nachhaltigem Erfolge haben erkannt werden müssen, so erscheint es geboten, an die Herstellung und Einrichtung eines solchen allgemeinen Provinzial-Verbandes nunmehr heranzutreten. Der vorliegende Entwurf giebt an, wie diese Aufgabe sich werde lösen lassen.

Es wird indeß mit noch einigen Worten auf die Einwendungen einzugehen sein, welche durch die Meinung hervorgerufen worden sind, daß den Angehörigen der einer günstigen Finanzlage sich erfreuenden Bezirksstraßen-Verbände ohne Unbilligkeit nicht werde angeschlossen werden können, im Interesse von Bezirksstraßen, welche ihnen selbst völlig fremd und nutzlos seien, eine dauernde Mehrbelastung zu übernehmen. Dem gegenüber ist zunächst nicht außer Acht zu lassen, daß die zur Zeit noch bestehenden Bezirksstraßen-Verbände keineswegs solche Gruppen darstellen, deren jede für sich durch ein gemeinschaftliches und durchgängig gleichartiges Verkehrsinteresse zusammengeführt und verbunden wäre. Im Gegentheil umfaßt jeder dieser Verbände Landestheile, welche hinsichtlich der Verkehrs-Entwicklung und sonstiger Beziehungen auf den verschiedensten, häufig weit auseinanderliegenden Stufen stehen. Es bedarf hier nur des Hinweises auf den Regierungsbezirk Aachen mit seinem fruchtbaren Jülicherlande, seinen Industrie-Districten und seinem sterilen und dürftigen Vennegebiete. Dennoch finden sich oft so verschiedene Theile desselben Regierungsbezirkes in einen Bezirksstraßen-Verband zusammengefaßt, lediglich wegen ihrer administrativen Zusammengehörigkeit, aber ohne jegliche Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie mit Straßen ausgestattet sind, oder ob denn auch der eine Theil von den Straßen des andern Theils irgend einen Nutzen ziehe oder nicht. Eine große Zahl von Gemeinden, welche auch jetzt noch die in oft meilenweiten Entfernungen vorüberführenden Chaussees auf beschwerlichen Wegen, mitunter sogar unter Gefahr für Geschirr und Ladung zu erreichen vermögen, haben die zurückliegende lange Reihe von Jahren hindurch zur Unterhaltung der Bezirksstraßen in ganz gleicher Weise beisteuern müssen, wie diejenigen Gemeinden, welche im unmittelbaren Genuß des Nutzens dieser Straßen stehen. Hierin hat man bisher etwas besonders Unbilliges nicht gefunden. Aber eben deshalb darf man auch nicht übersehen, daß die mit der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu erstrebende Ausglei chung nichts anderes bedeutet, als das in jedem einzelnen Bezirksstraßen-Verbande bisher geltend gewesene Prinzip der gleichmäßigen Vertheilung der Last auf den durch diese Bezirke gebildeten Körper in seinem Ganzen zur Anwendung zu bringen. Hat doch eine Centralisation der Bezirksstraßenfonds eine Reihe von Jahren hindurch für die ganze linke Rheinseite bereits bestanden, so daß von den ganzen linksrheinischen Theilen der Provinz ein gemeinsamer Verband gebildet gewesen ist. Auch ist wohl zu beachten, daß diejenigen Bezirksstraßen-Verbände, welche in Folge der Vereinigung zu einem Provinzial-Verbande einer Mehrleistung gegen bisher sich zu unterziehen haben würden, nur in dem Genusse einer Vergünstigung sich befunden haben, welche ihnen ohne Unbilligkeit schon längst hätte entzogen werden können. Dem Wesen nach handelt es sich daher nicht um die Uebernahme einer neuen, sondern nur um die gerechtere Vertheilung einer bestehenden Last. Hierbei mag nur noch daran erinnert werden, daß die einzelnen Bezirksstraßenfonds ja nicht einmal durch eine spezielle Vertretung repräsentirt werden, daß ihre Vertretung vielmehr bei den Ständen der Provinz beruht, — ein deutlicher Hinweis darauf, daß die an die Bezirksstraßen sich knüpfenden Interessen und die den letzteren zu bringenden Opfer nicht füglich nach territorialen Abschnitten sich spalten lassen, ohne dem Wesen des Instituts selbst Eintrag zu thun.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten aus ist der gegenwärtige Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, aufgestellt worden.

Die darin vorgeschlagene Umgestaltung dieses Instituts gestattet zugleich, der Provinzialvertretung bei der Verwaltung desselben einen möglichst freien Spielraum zuzuweisen. Es lehnen sich die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen denjenigen an, welche bereits in einigen anderen Landestheilen bei der Verwaltung provincial- resp. communalständischer Institute zur Geltung gelangt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Im §. 1. ist der für den Kreis Wezlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzialstraßenfonds auszuschließen gewesen. Denn in diesem Kreise ist ein Bezirksstraßenfonds im Sinne jenes Regulativs thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, es ist vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfnis zur Zeit noch ausreichend entsprechende Einrichtung getroffen, bei welcher es vorläufig das Bewenden behalten kann.

Im §. 5. ad 3. sind aus dem vorstehend zu 1. angegebenen Grunde die von den Einwohnern des Kreises Wezlar zu erhebenden Abgaben ausdrücklich auszunehmen.

Einer besonderen Exemption auch der Eingekessenen des mit dem Regierungsbezirk Coblenz vereinigten Kreises Meisenheim bedarf es nicht, weil der letztere zur Zeit dem provincialständischen Verbande der Rheinprovinz noch nicht angehört.

Im §. 8. ist der bisher üblich gewesene Modus der Erhebung der Steuerzuschläge für Bezirksstraßenzwecke dahin abgeändert, daß fortan eine Contingentirung derselben stattfinden soll. Es erscheint dies um so mehr sich zu empfehlen, als nur auf diese Weise die im §. 9. gegebene Bestimmung, wonach denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalvermögen in den Provinzialstraßenfonds eingebracht haben, die Zinsen davon auf ihre Zuschläge in Anrechnung gebracht werden sollen, auf leichtere Weise zur Ausführung gelangen kann.

Die bezügliche Bestimmung des §. 8. erscheint hier in einer, dem §. 6. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 14. Juni 1859 analogen Fassung.

Im §. 9. bezweckt die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes den auf die Steuerzuschläge in Anrechnung zu bringenden Zinsbetrag zu fixiren und hiermit die Berechnung selbst zu vereinfachen.

Der im §. 10. enthaltene Vorschlag über die Zusammensetzung der Provinzialstraßen-Commission schließt sich derjenigen Bestimmung an, welche von dem Provinzial-Landtage bezüglich der Besetzung der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu errichtenden resp. zu erweiternden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten neuerdings angenommen worden ist. Sollte jedoch für den vorliegenden Zweck die Zahl von 15 Mitgliedern als zu groß oder als nicht erforderlich erscheinen, so wird auch eine anderweite Zusammensetzung in Aussicht genommen werden können, und den desfallsigen Vorschlägen der Provinzialstände entgegenzusehen sein.

Heber-

über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bezirksstraßen-

Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks.	Einnahmen						für die Aufseher und Wärter an Befol- dungen zc.	zur Schul- den- tilgung.
	an Steuerbeiträgen.		Netto an Chaussee- geldern.	Sonst.	Summa der Spalten 3, 4, 5.	zur Schul- den- tilgung.		
	Betrag der besitzenden zu Grunde liegenden Steuern.	Betrag.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Nachen	920,544	89,510	22,091	5,134	116,735	9,506	6,333	
Coblenz ostrheinisch	179,599	11,712	4,188	3,218	19,118	1,401	.	
„ westrheinisch	606,256	49,895	9,957	3,407	63,055	7,008	667	
Edln ostrheinisch	294,708	28,331	12,521	358	41,210	5,001	.	
„ westrheinisch	1,018,688	49,691	15,193	3,143	68,231	4,408	.	
Düsseldorf ostrheinisch	1,369,877	44,395	13,173	4,562	62,130	3,798	.	
„ westrheinisch	933,471	45,350	11,870	5,816	63,036	6,339	.	
Trier	875,668	79,501	13,980	2,615	96,096	11,614	340	
Hauptsumme	6,198,811	398,385	102,973	28,253	529,611	48,875	7,340	

Bon der Ausgabe-Spalte 12 fällt durchschnittlich auf 1 Meile, Spalte 9, rund
forderniß von
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu

Diese letztere Summe, verteilt auf die Steuern, Spalte 2, ergibt ein Erforderniß
Coblenz, den 28. October 1870.

sicht

fonds der Rheinprovinz nach dem Durchschnitte der Jahre 1867/9.

Ausgaben				Länge der pro 1870 vorhandenen Bezirks- straßen, rund Meilen.	Am Schlusse des Jahres 1869 besitzt der Fonds an		Die Steuer- beiträge pro 1870 betragen
Zur Unterhaltung und extraord. Instand- setzung der Straßen.		Summa der Spalten 7, 8, 10, 11	Sonst.		Activa	Passiva	
Ränge besitzenden in Meilen.	Betrag.			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
94,44	86,643	415	102,897	99	84,636	.	10
19,38	19,989	4,853	26,243	23	.	3,358	10
62,37	52,899	1,649	62,193	70	54,333	2,666	8 ¹ / ₂
55,98	55,064	168	60,233	53	22,817	82,835	10
39,31	48,940	1,478	54,826	39	61,755	.	5
31,80	53,402	629	57,829	32	102,238	80	3 ¹ / ₂
62,01	48,583	2,077	55,799	62	72,855	126	5
111,80	80,550	577	93,081	116	39,047	.	10
475,21	446,070	10,816	513,101	494	437,081	89,065	

1,080 Thaler, so daß für die pro 1870 vorhandenen Straßen, Spalte 13, ein Er-
forderniß von 533,520 Thlr.
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit 131,226
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu 402,294 Thlr.
von 6,40 Prozent.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Pommer-Esche.



Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. ist:

- a. alles Personenuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der §. 1. vorgeschriebenen Breite statt-
haft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit ein bis fünf, im Wiederholungs-
falle mit 2—10 Thln. Geldbuße belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll
jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.
— Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verhängen.

Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer
Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1. gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeindegwege, auf welche
die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung
S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Der Regierung in Düsseldorf bleibt vorbehalten, den im §. 1. bestimmten Termine nöthigen-
falls um eine nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu verlängern, auch auf den Antrag der
Kreisstände einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. Graf von Henplitz.

Motive.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf bedarf vermöge seiner dichten Bevölkerung eines vielfach gegliederten Netzes von Verbindungswegen. Der mit der Bevölkerungszahl im Verhältniß stehende lebhafteste Verkehr bedingt einen Zustand dieser Wege, welcher über die in den meisten anderen Provinzen zu erhebenden Anforderungen weit hinausgeht. Auf den 99 Quadratmeilen des Bezirks befinden sich, — der zahlreichen Eisenbahnen nicht zu gedenken — 102 Meilen Staats-Chausséen und 117 Meilen Bezirks-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausséen. Außerdem dienen dem Verkehr über 650 Meilen öffentlicher Wege, von denen etwa 370 Meilen ausgebaut, d. h. mit Kies, Schlacken oder Steinmaterial befestigt sind. Zum Theil befinden sich diese Wege (conf. Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf von Müllmann II S. 649.) in einem so vortrefflichen Zustande, daß sie mit Chausséen anderer Landestheile den Vergleich aushalten können.

Im Verhältniß zu diesem Zustande steht die Höhe der Unterhaltungskosten. Mit Einschluß der Naturaldienste sind im Jahre 1865 von den Gemeinden über 230,000 Thlr. auf den Wegebau verwendet worden, d. h. etwa 25% der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer oder auf die Meile etwa 350 Thlr.

Unter den dargelegten Umständen erscheint es als eine dringende Aufgabe der Verwaltung, für die möglichst gute und möglichst billige Unterhaltung der Kommunalwege Sorge zu tragen. Man ist deshalb schon lange bedacht gewesen, Einrichtungen und Anordnungen, welche zum Zwecke der Conservirung der Staatsstraßen bestehen, auf die Gemeindegwege auszudehnen.

So sind namentlich die Bestimmungen über die Breite der Radfelgen auf Kunststraßen vom 17. März 1839 für anwendbar erklärt auf die Gemeindegwege der Mehrzahl der Kreise des Regierungsbezirks.

Seit einigen Jahren ist der Wunsch ausgesprochen worden, auf dem betretenen Wege noch weiter zu gehen, und nicht bloß bezüglich des Frachtfuhrwerks, wie dies in der gedachten Verordnung geschieht, sondern auch bezüglich alles anderen, mit Ausschluß des Personen-Fuhrwerks, die Anwendung von mindestens 4 Zoll breiten Radfelgen auf allen öffentlichen Wegen vorzuschreiben.

Die Erfahrungen in denjenigen Kreisen des Bezirks, wo Radfelgen von dieser Breite bereits allgemein in Gebrauch sind, haben hinreichend dargethan, wie sehr hierdurch zur Erhaltung der Wege beigetragen wird. Die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Kreistags-Versammlungen hat sich für die Einführung der erwähnten Breite der Radfelgen unter der bezeichneten Einschränkung ausgesprochen. Die von einzelnen Kreisvertretungen hervorgehobenen Bedenken können als begründet nicht anerkannt werden. Die Annahme, daß durch den Gebrauch breiter Felgen der Ackerbau erschwert werde, wird durch die Erfahrung in den Kreisen, wo solche Felgen in allgemeinem Gebrauch stehen, als nicht zutreffend dargethan.

Die Besorgniß, daß dem kleinen Landwirthe die Kosten der neuen Einrichtung seines Fuhrwerks drückend sein würden, beseitigt sich dadurch, daß für die Ausführung der intendirten Maßregel eine geraume Frist gestellt wird.

Als richtig ist es zwar anzuerkennen, daß breite Felgen für Hohlwege weniger geeignet erscheinen, allein solche Wege müssen ohnehin allmählich beseitigt werden. Wo indeß locale Verhältnisse z. B. in Gebirgsgegenden die Anwendbarkeit breiter Felgen ausschließen, wird der Regierung vorbehalten sein, auf Antrag der Kreisstände eine Ausnahme zu gestatten.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist der Entwurf des bezüglichen Gesetzes aufgestellt worden.

Der §. 1. bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab das letztere in Kraft treten soll, auf den 1. Januar 1873, so daß ein Zeitraum von beinahe 3 Jahren zur Abänderung der im Gebrauch befindlichen schmalen Felgen verstattet wird.

Der §. 2. nimmt sub a und b das leichtere Fuhrwerk von der Maßregel aus. Die Ausnahme sub c bezüglich des fremden Fuhrwerks bedarf keiner Rechtfertigung.

Der §. 3. schließt sich an die gleiche Bestimmung an, welche in der Verordnung vom 21. October 1859, betreffend die Spurweite und Achsschenkelänge enthalten ist.

Der §. 4. soll dem Zweifel begegnen, ob das Gesetz auch auf diejenigen Straßen gilt, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet und behält.

Der §. 5. bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Erwiderungen

des Königlichen Landtags-Commissarius auf Anträge des 19. Rheinischen
Provinzial-Landtages.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 26. März 1868 Nr. 51 L. M., betreffend die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, nachdem die Äußerungen der Provinzial-Landtage der acht älteren Provinzen der Monarchie über die denselben vorgelegten, meinem Schreiben vom 15. März 1868 angeeschlossenen Grundzüge eingegangen sind, von der Absicht, den Erlaß eines Gesetzes herbeizuführen, durch welches die Provinzial-Landtage ermächtigt würden, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten von Hunden zu beschließen, zur Zeit Abstand genommen haben.

Die Erweiterung
der Bestimmungen
über die Besteuerung
der Hunde.

Von den 8 Provinzial-Landtagen haben sich 5 überhaupt gegen das Prinzip eines solchen Gesetzes ausgesprochen, die übrigen 3 aber der Vorlage nur unter solchen Modificationen, namentlich in Betreff der Steuerbefreiungen und der Verwendung der Steuern zugestimmt, welche theils aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, theils nur deshalb zur Annahme nicht geeignet erschienen, weil auch selbst diese 3 Provinzial-Landtage in ihren diesfälligen Vorschlägen nicht übereinstimmen, sondern miteinander in directem Widerspruche stehen. Wenn an sich schon das Zustandekommen eines Gesetzes, gegen welches die Mehrzahl der Provinzial-Landtage sich erklärt hat, und welches noch dazu eine neue Besteuerung einführt, zweifelhaft erscheint, so wird dieser Zweifel noch durch die Erwägung erhöht, daß es sehr fraglich ist, ob irgend einer der Provinzial-Landtage von der ihm durch ein derartiges Gesetz unter den vorgeschriebenen Maßnahmen übertragenen Befugniß Gebrauch machen würde. Es hat daher, so erwünscht es auch im Allgemeinen wäre, die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde auszudehnen und dadurch eine Verminderung der unnütz gehaltenen Hunde zu bewirken, doch unter den vorstehend angeführten Umständen für jetzt nicht für angemessen erachtet werden können, den hierauf gerichteten Anträgen eine weitere Folge zu geben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, den Inhalt dieses Schreibens gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Landtages bringen zu wollen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommerehne.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren
hierselbst.

L. C. Nr. 8.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von
Straßen unter die
Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß in Folge der von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse, des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. August 1868 zu genehmigen geruht haben, daß nachverzeichnete Straßen nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Herstellung unter die Bezirksstraßen aufgenommen werden und zwar:

- a. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen von Hillesheim nach Dollendorf, im Kreise Schleiden;
- b. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz, 1. von Cochem auf Kelberg, nebst Zweigstraße über Faid nach Driesch, 2. von Treis (Faubachstraße) bis Castellaun, 3. von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof, 4. von Kelberg auf Ahrdorf, im Kreise Akenau, 5. von Entkirch nach Irmenach, 6. von der Ahrbezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßen, jedoch mit Ausschluß der Ahrbrücke;
- c. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln, 1. von Elsdorf nach Buir, 2. von Zülpich auf Wollersheim im Kreise Euskirchen;
- d. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier: 1. von Heimbach nach Baumholder, 2. von Prüm nach Doctweiler, 3. von Traben nach Strohbüsch im Kreise Wittlich, 4. von Kirn nach Büchenbeuren im Kreise Berncastel, 5. von Hillesheim nach Dollendorf im Kreise Daun.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren
Nr. 4. L. C. hier selbst.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von Ge-
meindestraßen unter
die Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf den Schlußantrag in dem gefälligen Schreiben vom 1. April 1868 ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich in Folge desselben an die Regierungen der Provinz die in Abschrift beigefügte Verfügung erlassen habe.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren
Nr. 1. L. C. hier selbst.

Coblenz, den 22. April 1868.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat mit Rücksicht darauf, daß bei jedem Landtage Anträge auf Aufnahme von Gemeindeftraßen in die Reihe der Bezirksstraßen aus dem Grunde gestellt werden, weil die Gemeinden gebaut haben, nachdem ihnen, wie behauptet wird, Aussicht zur Uebernahme der Straßen auf den Bezirksstraßen-Fonds eröffnet worden, bei mir den Antrag gestellt, zu veranlassen, daß allen Gemeinden eröffnet werde, daß von jetzt ab keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen erwachse.

Die königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.:

gez. Graf von Billerß.

An

die königlichen Regierungen der Provinz.

Nr. 2839.